

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-12-08 li-bo

24. 5. 2019

Bundesfreiwilligendienst; Kostenerstattungsrichtlinien zu § 17 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag hat mit Schreiben vom 21. 5. 2019 Folgendes mitgeteilt:

„... hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass die Kostenerstattungsrichtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu § 17 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) geändert wurde. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft.

In Ziffer 2.1.1 Abs. 2 und 3 wurde eine Klarstellung der Regelungen vorgenommen. Demnach richten sich die jeweiligen Regelungen nach dem Alter bei Dienstbeginn. Die Ziffer 2.1.7 zur Fahrtkostenerstattung wurde dem Wortlaut von § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes angepasst. Danach beträgt die Erstattungsobergrenze im Regelfall 130,- Euro. Lediglich im begründeten Einzelfall kann die Obergrenze auf 150,- Euro aufgestockt werden. Für bereits laufende Vereinbarungen kann die Regelung der Richtlinien vom 30.10.2014 zugrunde gelegt werden.

Nach Beendigung des Sonderprogramms ‚BFD mit Flüchtlingsbezug‘ und Überführung des BFDmF in den Regelbetrieb war eine Ergänzung in Ziff. 2.1.13 dahingehend erforderlich, dass künftig auch Freiwillige den Aufstockungsbetrag für eine besondere Förderung beantragen können, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) liegen. Weitere Kriterien, aus dem bekannten Kriterienkatalog, müssen in diesen Fällen nicht erfüllt sein.

Die Erläuterungen der erstattungsfähigen Ausgaben für die pädagogische Begleitung gem. § 17 Abs. 3 BFDG wurden ebenfalls aktualisiert und um die Ziffer 9 ‚Null Seminartage‘ ergänzt.

Anliegend erhalten Sie die neuen Fassungen. Im Informationsportal der Zentralstelle des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben wurden unter ‚Aktuelles‘ eine entsprechende Meldung sowie die Dokumente zum Abruf eingestellt.“

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die beigelegten Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen